

Vogtländischer Anzeiger.

2. Stück.

Plauen, Sonnabends den 12. Januar 1811.

Ihro Königl. Majest. von Sachsen 2c. 2c. 2c.
Mandat die Abstellung verschiedener In-
nungsgebrechen betreffend. De Dato
Dresden, den 7. December 1810.

Wir, Friedrich August, von Gottes
Gnaden König von Sachsen, 2c. 2c. 2c.
Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten,
Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft,
Kreis- und Amtshauptleuten, Amtleuten,
Schöffern und Verwaltern, Bürgermeistern
und Räten in den Städten, Richtern und
Schultheißen auf dem Lande, wie auch allen
Unsern Unterthanen Unsern Gruß, Gnade und
geneigten Willen, und sügen denselben hierdurch
zu wissen:

Daß Wir Unsere Landesväterliche Fürsorge
auf die ernstliche Abstellung der wahrzunehmen
gewesenen und, den deshalb eingezogenen Er-
kundigungen zu Folge, bei den mehresten In-
nungen der Künstler und Handwerker Unserer
Lande annoch statt findenden Gebrechen, zu Be-
förderung des allgemeinen Wohls Unserer ge-
treuen Unterthanen, gerichtet haben.

Wie Wir nun in dieser Hinsicht, nach reif-
licher Erwägung aller dahin einschlagenden Um-

stände, nicht nur wegen der in den meisten Dr-
ten Unserer Lande noch anzutreffenden Gesellen-
Laden, Bruderschaften oder Gesellenshaften,
geschärfere Maasregeln zu ergreifen, sondern
auch eine zweckmäßige Einschränkung der Her-
bergen, so wie der sogenannten Wäschten anzu-
ordnen, und, statt der bisher gebräuchlich ge-
wesenen Rundschaften, eine andere mit mehre-
rer Sicherheit verbundene Legitimationsweise
der wandernden Diener, Gesellen und Mühl-
bursche einzuführen, auch die unter den Gesellen
sich noch immer in Gewohnheit erhaltenen schäd-
lichen Handwerksmißbräuche nachdrücklich ab-
zustellen beschlossen haben; So haben Wir
nachstehendes Mandat, dessen genaueste Beob-
achtung Wir hiermit anbefehlen, entwerfen,
selbigem auch einige für nöthig erachtete Erläu-
terungen erlicher in dem Mandate, die General-
Innungs-Artikel betreffend, vom 8. Januar
1780, enthaltenen Vorschriften hinzufügen, und
solches alles in nachfolgende besondere Kapitel
zusammenfassen lassen.

Cap. I. Die Gesellenladen, Brü-
derschaften oder Gesellenshaf-
ten betr.

§. 1. Die in Unsern Landen noch beste-
henden

henden Gesellenladen, Brüderschaften oder Gesellschaften, welche bereits durch mehrere ältere Gesetze untersagt und daher ohnedieß für unerlaubt zu achten sind, werden hierdurch cassirt und aufgelöst. Zu desto sicherer Aufrechterhaltung dieser Maaßregel werden

a) den Dienern und Gesellen nicht nur alle auf diese Verbindungen sich beziehenden freiwilligen Zusammentünfte untersagt, sondern es sollen denselben auch die, nach Maaßgabe des 10ten, 11ten, 13ten und 19ten §. Cap. II. und des 29sten §. Cap. III. des Mandats, die General-Innungs-Artikel betr. vom 8. Januar 1780, zum Auflegen der Diener- und Gesellengelder zu gewissen Zeiten nothwendig zu halten gewesenen Versammlungen nicht weiter gestattet seyn, indem Wir diese gesetzlichen Vorschriften hiermit wieder aufheben. Auch sollen diese letztern Versammlungen selbst in Ansehung derjenigen Diener und Gesellen, welche keine solchen Gesellschaften unter einander gehabt, sürohin ebenfalls nicht weiter statt finden, indem an die Stelle des bei dieser Gelegenheit geschehenen Auflegens der Diener- und Gesellen-Beiträge weiter unten in dem 4ten §. eine andere Einrichtung zu deren Einsammlung festgesetzt wird.

b) Die Alt- und Dertergesellen haben künftig alle diejenigen Berrichtungen, welche zeither auf diese Gesellschaften Beziehung gehabt haben, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von Acht Tagen auf jeden Uebertretungsfall, zu unterlassen. Sind die Contravenienten auswärtige Diener oder Gesellen, so sollen sie noch überdieß aus dem Orte, an dem sie in Arbeit stehen, ausgeschafft werden,

c) Die Oberältesten und Obermeister sollen den Dienern und Gesellen die Siegel, Artikel, Laden, schwarzen Tafeln und Baarschaften abfordern und die beiden erstern Gegenstände an diejenigen Obrigkeiten, unter welchen sie in Handwerksfachen stehen, zur Cassation ausantworten, die übrigen aber verkaufen und dieselben, so wie die vorgesundenen Baarschaften, zu den in dem 4ten §. angeordneten Verpflegungs-Cassen abliefern. Dahingegen sind

d) die den Dienern oder Gesellen gehörigen Insignien und Inventariestücke, die sich die Oberältesten und Obermeister zwar ebenfalls ausshändigen zu lassen haben, ohne der Eigenthümer ausdrückliche Einwilligung, nicht zu veräußern, sondern in den Innungsladen aufzubewahren, und denselben bei den hier und da etwa gewöhnlichen öffentlichen Aufzügen zu dem nöthigen Gebrauche zu überlassen, sodann aber in Verwahrung zurückzunehmen.

§. 2. Die Diener und Gesellen sollen sich auch aller Zunothigungen unter einander, durch die, der Erfahrung zu Folge, der bessere und gesittetere Theil derselben nicht selten zur Theilnahme an den unerlaubten Beschlüssen, Verabredungen und Handlungen der übrigen verleitet wird, bei Gefängnißstrafe enthalten. Es haben auch die Obrigkeiten den sich über solche Zunothigkeiten bei ihnen beschwerenden Personen, bei Vermeidung eigener Verantwortung, den erforderlichen Beistand gegen die Contravenienten zu leisten.

§. 3. Ueberhaupt haben sich die Diener und Gesellen eines anständigen und gesitteten Lebens,

benswandels zu befeißigen, alle die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Handlungen zu vermeiden, auch sich in die zwischen einem ihrer Mitgenossen und einem Herrn oder Meister etwa vorkommenden Zwistigkeiten unter keinem Vorwande einzumischen, oder in Contraventionsfällen eine gleichmäßige Bestrafung, als in vorstehendem 1sten §. sub b. angedroht ist, und, nach Befinden, härtere Abndung zu erwarten. Glauben sie aber über einen Herrn oder Meister, als welche ein billiges und glimpfliches Betragen gegen ihre Diener oder Gesellen zu beobachten haben, gegründete Beschwerden führen zu können; so steht ihnen frei, solche bei der Obrigkeit, welcher ihre Innungen in Zunstangelegenheiten unterworfen sind, zur nöthigen Abstellung anzubringen.

§. 4. Anstatt der Beiträge, welche bisher bei den §. 1. a. untersagten Zusammenkünften, durch Auflegen oder sonst, von den Dienern und Gesellen eingesammelt worden sind, um davon ihre eingewanderten, oder außer Arbeit gesetzten, oder mit Krankheiten befallenen Mitgenossen auszusteuern und zu unterstützen oder zu versorgen, ingleichen um die Herbergen zu unterhalten, soll hinführo die nachfolgende Einrichtung eintreten. Es sollen nämlich

a) diese Beiträge den Dienern und Gesellen von den selbigen zugestandenen Wochen- und Stück-Löhnen von den Herren oder Meistern, und zwar in eben dem Verhältnisse, in welchem dieselben zeitlich bei jeder Innung durch Auflegen entrichtet worden sind, wöchentlich oder monatlich abgezogen werden. Diese bei einer

Innung eingeführten Beiträge dürfen, ohne der Contribuenten Einwilligung, von den Herren oder Meistern nicht eigenmächtig erhöht werden. Dafern jedoch durch eintretende Umstände eine Erhöhung derselben nöthig würde, die Beitragspflichtigen aber sich dazu freiwillig nicht verstehen wollten; so ist solche Erhöhung durch diejenige Obrigkeit, welcher die Innung in Zunstangelegenheiten unterworfen ist, zu bewerkstelligen.

b) Zu diesen Beitragsgeldern ist bei jeder Innung eine eigene Casse anzulegen. In diese Casse fließen auch die §. 1. c. genannten Baarschaften und Losungen. Desgleichen ist hinführo jeder Lehrling verbunden, zu gedachter Casse Vier Groschen bei seiner Ausdingung und Acht Groschen bei seiner Losprechung zu zahlen.

c) Aus diesen Cassen ist sodann der zu Unterhaltung der Herbergen, Verpflegung der armen und Kranken, so wie zu Aussteuerung der wegen nicht erlangter Arbeit weiter reisenden Diener und Gesellen erforderliche Aufwand zu bestreiten.

d) Zum Beschenke sind denselben mehr nicht als fünf bis sechs Groschen, oder statt dessen hinlängliches Essen und Trinken zu reichen.

e) Die Verwaltung dieser Cassen soll aber keinesweges den Dienern oder Gesellen selbst überlassen werden, sondern die Innungen haben sich derselben ohne Weigerung zu unterziehen, und es ist ihnen nachgelassen, hierzu einen ihrer Mitgenossen, der aber ein dazu gehörig geeigneter und hinlänglich sicherer Mann seyn muß, zum Verwalter zu bestellen,

f) An

f) An diese Verwalter haben die Herren und Meister die ihren Dienern oder Gesellen von ihren Löhnen abzuziehenden Beiträge, für deren richtige Abführung dieselben, bei Vermeidung eignen Erlasses, zu sorgen verpflichtet seyn sollen, abzuliefern. Eben dieses ist auch von denjenigen Herren oder Meistern zu beobachten, welche, der Gewohnheit ihrer Innung zufolge, selbst zu dem obigen Behufe bisher Beiträge zu entrichten verbunden gewesen sind; als wobei es auch fernerhin verbleiben soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

Doctor Martin Luther über Colonialwaaren.

„Das kann man nicht leugnen, daß kaufen und verkaufen ein nöthig Ding ist, daß man nicht emperen, und wohl christlich brauchen kann, sonderlich in den Dingen, die zur Noth und ehren dienen; denn also haben auch die Patriarchen verkauft und gekauft, Vieh, Wolle, Getreide, Butter, Milch und andre Güter. Es sind Gottes Gaben, die er aus der Erden giebt, und unter die Menschen theilt.

Aber der ausländische Kaufshandel, der aus Kalikut und Indien, und dergleichen Wahr herbringt, als solch köstlich Seiden und Goldwerk und Würze, die nur zur Pracht und keinen Nutz dienet, und Land und Leuten das Geld aussauget, solt nicht zugelassen

werden, wo wir ein Regiment und Fürsten haben. Doch hievon will ich icht nicht schreiben, denn ich acht, es werde zuletzt, wenn wir nimmer Geld haben, von im selbst ablassen müssen, wie auch der Schmuck und Fras. Es will doch sonst kein Schreiben und Leren helfen, bis uns die Noth und Armutz zwingt.

Gott hat uns Deutschen dahin geschleubert, daß wir unser Gold und Silber müssen in fremde Landen/stossen, alle Welt reich machen und selbst Bettler bleiben; der König von Portugal solt auch weniger haben, wenn wir im seine Würze ließen. Rechne du, wie viel Gelds durch eine Messe zu Frankfurt aus deutschen Land geführt wird, on Noth und Ursach, so wirstu dich wundern, wie es zugehe, daß noch ein Heller in deutschen Landen sey. Aber las gehen, es will doch also gehen. Wir deutsche müssen deutsche bleiben, wir lassen nicht ab, wir müssen dann.“

Ja wohl, guter Luther!

R ä t h s e l.

Hier stehn drei Räthsel zum Errathen:

Das beste Fett bleibt unverdaut;

Das beste Holz wird nicht verbaut,

Der beste Vogel nicht gebraten.

2.
B e i l a g e
des
V o i g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.
D e n 12. J a n u a r 1811.

Geschichte des Tags.

Der Theil Landes, welcher neuerdings vom deutschen Grund und Boden abgerissen und Frankreich einverleibt worden ist, beträgt gegen 660 gevierte Meilen und hat über 1,300,000 Einwohner, und mit demselben haben die übrigen deutschen Staaten in den Häfen Bremen, Hamburg und Lübeck die letzten Wege zur unmittelbaren Seecomunication verloren. Nächstens, heißt es, werden die Angelegenheiten des Rheinbundes ihre nähere Bestimmung erhalten und Graf Otto (ein Franzos) soll zum Kanzler des Rheinbundes bestimmt seyn. Die seit 3 Monaten aus der Schweiz und Deutschland nach Italien gesandten Fabrikate müssen wieder über die Gränze zurückgebracht werden. Als Repressalien für die Verbrennung englischer Waaren auf dem westen Lande ist in England der Antrag geschweben, alle in der englischen Bank liegenden Capitalien, die Einwohnern solcher Staaten, wo diese Verbrennung geschehen, zugehören, zu confisciren; doch ist diese Maaßregel, als dem

Credite dieser Bank selbst gefährlich, noch nicht angenommen, wodurch abermals eine große Menge ganz Unschuldiger in großen Schaden gesetzt würden. Zwischen den Engländern und Franzosen in Portugal hat es bis jetzt nur kleine Gefechte gegeben, während das französische Hauptquartier zu Santarem und das englische zu Caraxo war. Dem Gen. Drouet soll es gelungen seyn, sich mit 22000 Mann mit Massena zu vereinigen und seitdem sollen sich die Engländer wieder in ihre vorige feste Position vor Lissabon zurückgezogen haben und das Hauptquartier wieder zu Torres Vedros seyn. Eine Schweizer Zeitung sagt, daß es dem span. Gen. Romana gelungen sey, durch englisches Gold wieder eine Armee von 50000 Mann zusammenzubringen und damit in Estremadura vorzurücken; allein die franz. Blätter melden davon nichts. — Der Großvezier soll von seiner hohen Stelle entfernt worden seyn, und zwar deswegen, weil er zu sehr für den Frieden gestimmt gewesen.

Nachdem wir auf Ansuchen Mstr. Johann Christoph Kindervaters, Bürgers und Schlossers alhier, um Subhastation seiner an der Elster, ohnweit der Possig gelegenen und in 3 Stücken abgetheilten halben Wiese und zwar wegen des 1sten Stückes Wiese an Kindervaterin Feld gelegen, dann des 2ten Stückes Wiese, welches an Mstr. Hanoldes Wiesen-Theil angrenzt, und des 3ten Stückes Wiese, welches an Mstr. Pagens Wiese angrenzt, nächstkünftigen Achtehenten Jan. 1811 zum Subhastations-Termine anberaumer haben; Als wird solches und daß ein Mehreres aus

aus dem unterm Rathhause befindlichen Subhastations-Patente und der Consignation zu ersehen ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Plauen den 1. Novbr. 1810.

Bürgermeister und Rath das.

Da das dem Webermeister Georg Christoph Gunzenheimer zu Voigtsberg gehörige Wohnhaus samt Zubehör Schulden halber auf kommenden 22sten Januar 1811 im hiesigen Amte öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll und der darüber gefertigte Anschlag bei dem in dem hiesigen Amte, ingleichen an den Rathhäusern zu Plauen, Delsnitz, Adorf, Hof und in Utsch angeschlagenen Subhastations-Patente ersehen werden kann; So wird solches zu jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Justiz-Amt Voigtsberg, den 24. Octbr. 1810. Kön. Sächs. bestallter Amtmann allda, Johann Christian Schubert.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkauf des dem in verschuldeten Zustand verstorbenen hiesigen Untertban, weil. Johann Gottlieb Müllern zu Remtengrün sub No. 54 des hiesigen Brandversicherungs-Catastri zuständig gewesen und von den hiesigen Gerichtspersonen 167 Mfl. werthgeschätzten Häusleins, am 1. Decbr. d. J. vorgewesenen Versteigerungstermin kein Liebhaber zu demselben eingefunden hat, um deswillen also der Zweite März 1811 zu dessen Verkaufe anderweit festgesetzt worden, als wird solches und daß die hierüber bei E. E. Rathe zu Adorf, den Hochadel. Mangoldtschen Gerichten zu Schilbach und allhier aushängenden Patente ein mehreres besagen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Jugelsburg, den 4. Decbr. 1810.

Herrl. Großische Gerichte allda,
August Gottbelf Krenkel, Ger. Dir.

Mit Landesfürstl. gnädigster Bewilligung mache ich hierdurch ergebenst bekannt, daß ich auch in diesem Winter wieder 2 Redouten in meinem Gasthose zum Neufischen Hof allhier geben werde, davon die Erste den 14. Januar Statt haben, die Zweite aber nächstens noch von mir öffentlich angezeigt werden soll. Indem ich also um zahlreichen Zuspruch hierzu unterthänigst und gehorsamst bitte, erlaube ich mir noch zu versichern, für Eleganz und billige Bedienung bestmögl. besorgt zu seyn.

Schleiz den 1. Januar 1811.

Ambrosius Sirone.

Auf Verlangen ist bei Endesgenanntem zu haben, der, schon wegen seines Nutzens für den Magen, bekannte Russische Herings-Salat, von besten neuen Heringen. Ferner sind bei mir angekommen, Rohm- und Edammerkäse von vorzüglich gutem Geschmack, wie auch Rummelkäse zu den billigsten Preisen. Ingleichen sind alle Sorten rothen Siegellacks das Pfund 12 gr. bis 4 Thlr., wie auch schwarzes und Goldlack zu billigen Preisen zu finden, wovon mehrmals in diesen Blättern Anzeige geschehen. Plauen den 3. Jan. 1811. Joh. Gottlob Nicksch.

Nachstehende Sachen werden hiermit zum Verkauf angeboten, als: 1) ein zweispänniger Ochsenwagen, 2) ein vierfüßiger ganz neuer Rennschlittenkorb, 3) ein ganz neuer zweispänniger Ochsen Schlitten, 4) ein einspänniger Bitter- oder sogenannter Kälberschlitten und 5) zwei Schock langes Rockstroh. Von wem? sagt das Int. Comt.

100 Thlr. Mündelgelder liegen gegen hinlängliche Sicherheit und landübliche Interessen zum Ausleihen bereit. Das Int. Comt. giebt weitere Nachricht.

Es sollen heute als den 12. d. M. Nachmitt. um 1 Uhr auf der Königsburg verschiedenes Hausgeräthe an Tischen, Stühlen, Bänken, Schränken, ein Wollwagen und andere Sachen mehr, verauktionirt werden; welches hiermit bekannt machen und um häufigen Besuch bitten

Lohsens Erben.

Getraidepreis vom 5. Januar 1811. Weizen, 1 Thlr. 4 bis 8 gr. Korn, 19 bis 22 gr. Gerste, 17 bis 19 gr. Hafer, 10 bis 11 gr.